

Fall 6:

Internet – Fall II: (Internationales Verbrauchervertragsrecht)

Die Firma D mit Sitz in Hamburg / Deutschland bietet im Internet auf ihrer Internetseite "http://www.kuemas.de" Küchenmaschinen zum Kauf an. Frau F, die in Helsinki / Finnland lebt, besucht von ihrem Computer, der sich in ihrem Haus in Helsinki / Finnland befindet, die Internetseite der D, sieht die dort angebotenen Offerten und bestellt über einen von ihr online ausgefüllten Bestellbogen für ihre private Küche eine dort angebotene Küchenmaschine per Email.

Ein Mitarbeiter der D liest die Bestellung am Firmencomputer in Hamburg, bestätigt sie per Email, versendet die Küchenmaschine an F und nach einiger Zeit kommt die Maschine auch bei F in Helsinki / Finnland an.

Bei der Ankunft der Küchenmaschine stellt F jedoch fest, daß die geschickte Maschine gar nicht ihren Vorstellungen entspricht, sondern vielmehr ein altes Modell ist, welches sie nicht möchte. Sie fragt eine befreundete Anwältin deshalb nach ihren Rechten gegen D.

Welches Recht ist nach dem in Deutschland und Finnland geltenden EVÜ auf den Kaufvertrag anwendbar?

Fundstelle: Für eine umfangreiche Diskussion der im vorliegenden Fall auftretenden Probleme vgl. Mankowski, "Das Internet im Internationalen Vertrags- und Deliktsrecht" in: RabelsZ 63 (1999), S. 203 ff (Verbrauchervertragsrecht: 231 - 256).